



Auskunft über das Güteverfahren

Horst Buchberger, Justizamtman, AG Münster

Wenn es um Körperverletzungen geht, treten bisweilen Krankenkasse oder Arbeitgeber des Verletzten an den Schiedsmann heran mit der Bitte, sie über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten. Von der Auskunft des Schiedsmannes oder von der Erteilung einer Abschrift des Vergleichsprotokolls versprechen sie sich einen Hinweis, inwieweit die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Täter Aussicht auf Erfolg bietet. Derartigen durchaus verständlichen Anträgen gegenüber wird sich der Schiedsmann zu-nächst daran erinnern, dass die Güteverhandlungen nicht öffentlich sind (s. § 23 S. 1 SchO), Abschriften oder Ausfertigungen der Protokolle nur Parteien bzw. deren Rechtsnachfolger erhalten (s. § 29 SchO), er über seine Verhandlungen und die Verhältnisse der Parteien, soweit sie ihm amtlich bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren hat (s. § 10 a Abs. 1 SchO). Andererseits hat er zu bedenken, dass die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der Leistung von Amtshilfe nicht entgegensteht (s. VV 5 zu § 10 a SchO). Amtshilfe ist diejenige Unterstützung, um die Träger staatlicher Aufgaben zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten Träger anderer staatlicher Aufgaben ersuchen. Art.35 Abs. 1 GG bestimmt, dass alle Behörden des Bundes und der Länder einander Amtshilfe zu leisten haben. Der Schiedsmann gilt nach Hartung „Handbuch des Schiedsmannes“, 2. Auflage S. 146, 232, nach der — freilich nunmehr gegenstandslosen, weil in VV 5 zu § 10 a SchO aufgegangenen — Rundverfügung des Justizministers NRW vom 5.3.1964 — 3180 -1 B. 20 — und dem Verständnis der VV 5 S. 1 zu § 10 a SchO als Behörde, und zwar als Landesbehörde (zu letzterem s. Gain, Kommentar zur Schiedsmannsordnung, 2. Auflage, Anm. 5 zu § 6 SchO). Amtshilfe ist, wie § 4 des zehnten Buches des Sozialgesetzbuches klarstellt, auch den Trägern der Sozialversicherung zu leisten, zu denen gemäß § 21 des ersten Buches des Sozialgesetzbuches und § 1 des zehnten Buches des Sozialgesetzbuches die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die Seekrankenkasse, die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Bundesknappschaft und die Ersatzkassen, nach §§ 19—20, §§ 22—28 des ersten Buches des Sozialgesetzbuches aber noch weitere Stellen gehören. Keine staatlichen Aufgaben nehmen nichtöffentlich-rechtliche Arbeitgeber sowie die privaten Krankenkassen wahr. Sie stellen keine Behörden dar. Ihnen gegenüber ist für Amtshilfe kein Raum. Soweit sie Auskünfte oder Abschriften aus dem Güteverfahren begehren, sind sie an ihren Arbeitnehmer bzw. Versicherungsnehmer zu verweisen, der als Partei an dem Güteverfahren beteiligt war oder ist. Aber selbst Behörden braucht nicht immer und in jedem Fall Amtshilfe geleistet zu werden. Sozialversicherungsträger

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



beispielsweise kann die Leistung von Amtshilfe dann verweigert werden, wenn durch sie die Erfüllung der eigenen Aufgaben des Schiedsmannes ernstlich gefährdet werden würde (s. § 4 Abs.3 Nr.3 des zehnten Buches des Sozialgesetzbuches). Ob und in welchem Umfange Amtshilfe zu leisten ist, wird der Schiedsmann nicht immer übersehen. VV 5 zu 5 10 a SchO legen ihm daher nahe, ein eingegangenes Amtshilfeersuchen dem Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts vorzulegen und dessen Weisung einzuholen. Mit dem Amtshilfeersuchen reicht der Schiedsmann zweckmäßig auch die Vorgänge ein, auf die sich das Amtshilfeersuchen erstreckt. Die Amtshilfe ist grundsätzlich kostenfrei zu leisten. Portoauslagen und sonstige bare Auslagen, die durch Leistung der Amtshilfe erwachsen und von der ersuchenden Behörde nicht erstattet verlangt werden dürfen, kann der Schiedsmann als sächliche Kosten nach VV 7 zu 5 11a SchO gegen die Gemeinde geltend machen.